

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-
Universität zu Kiel für Studierende des Studienganges
„Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ mit dem
Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge
“Geophysik” und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography”
mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) - 2019**

Vom 14. Februar 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 13

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.02.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studienganges „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge “Geophysik” und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography” mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) – 2019 vom 13. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 38), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Die Zeile zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Übergangsbestimmungen“.
 - b. Nach der Zeile zu § 19 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“.
2. § 5 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„climSCIENCE-01a:
Das Modul climSCIENCE ist anwesenheitspflichtig. Es werden Vorträge von Studierenden zu aktuellen Forschungsthemen gehalten in Vorbereitung auf die Masterarbeit. Die Studierenden sollen hierbei lernen, aktuelle Forschung kritisch zu bewerten, diese zu verschriftlichen, an der wissenschaftlichen Diskussion teilzunehmen sowie mit neuen Forschungsthemen und Methoden in Kontakt zu kommen. Wichtiges Element ist ein eigener Vortrag und eine kurze schriftliche Ausarbeitung über aktuelle Literatur der Studierenden, der gemeinsam diskutiert und bewertet wird. Ihre Anwesenheit ist dafür unerlässlich.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird bei dem Wort „Betreuerinnen“ durch das Wort „Betreuerin“ ersetzt.
 - b. Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Vortrag wird im Rahmen eines Kolloquiums vor beiden Gutachtern oder Gutachterinnen der Bachelor- oder Masterarbeit gehalten. Mit Bestätigung durch den Prüfungsausschuss kann auf die Anwesenheit einer der Gutachter oder einer der Gutachterinnen verzichtet werden. Der Vortrag muss bestanden sein, wird aber nicht benotet.“
4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit soll die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Eine Verlängerung um insgesamt mehr als das Doppelte der festgelegten Bearbeitungszeit ist, auch bei Vorliegen wichtiger Gründe, ausgeschlossen.“
5. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „(30 Leistungspunkte“ das Satzzeichen schließende Klammer eingefügt.

6. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hinsichtlich einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gelten die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Übergangsbestimmungen“
 - b. Die Absätze 1 und 2 werden in den neu anzufügenden **„§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“** verschoben.
 - c. Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden zu Absätzen 1 bis 7 und wie folgt gefasst:
„(1) Die Bestimmungen der bisherigen Fachprüfungsordnung nach § 20 Absatz 2 finden Anwendung auf
 1. Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie - Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im 5. oder höherem Fachsemester eingeschrieben sind. Ein Wechsel in die neue vorliegende Fachprüfungsordnung ist für Studierende im Studiengang „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie - Geophysik“ auf Antrag möglich.
 2. Studierende des Studiengangs „Climate Physics“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im 3. oder höherem Fachsemester eingeschrieben sind.Dies gilt nicht für die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme und zu Prüfungsvorleistungen. Diesbezüglich gilt § 5 dieser Satzung.
 - (2) Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie - Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.), die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung nach § 20 Absatz 2 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2021/22 in die neue Fachprüfungsordnung. Studierende des Studiengangs „Climate Physics“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.), die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung nach § 20 Absatz 2 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2021/22 in die neue Fachprüfungsordnung.
 - (3) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit und können gegebenenfalls als äquivalente Leistungen für Module anerkannt werden, die mit dieser Satzung neu eingeführt werden.
 - (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
 - (5) Ist eine selbständige Teilleistung eines noch nicht abgeschlossenen Moduls bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet.
 - (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
 - (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

8. Die Anlage 1 „1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik““ wird wie folgt geändert:
- a. Der Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Darstellung für das Modul „phys-101“ im 1. Semester wird in der Spalte „PL“ die Angabe „o. M“ gestrichen.
 - bb. In der Darstellung für das Modul „phys-102“ im 1. Semester wird die Modulbezeichnung wie folgt gefasst:
„Elementare Mathematische Methoden der Physik Teil I+II – Teil I“.
 - cc. In der Darstellung für das Modul „phys-201“ im 2. Semester wird in der Spalte „PL“ die Angabe „o. M“ gestrichen.
 - dd. In der Darstellung für das Modul „phys-102“ im 2. Semester wird die Modulbezeichnung durch „Elementare Mathematische Methoden der Physik Teil I+II – Teil II“ ersetzt.
 - ee. In der Darstellung für das Modul „phys-307“ im 3. Semester wird in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach den Worten „Theoretische Mechanik“ das Zeichen „*“ eingefügt.
 - ff. In der Darstellung für das Modul „phys-203“ im 4. Semester wird in der Spalte „PL“ die Angabe „o. M“ gestrichen.
 - gg. In der Darstellung für das Modul „physPdE403-01a“ im 4. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ „phys-101 phys-201“ durch „phys-101 und phys-201⁸“ ersetzt.
 - hh. In der Darstellung für das Modul „physPdE503-01a“ im 4. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ die Angabe „phys-101 phys-201“ durch die Angabe „phys-101 und phys-201⁸“ ersetzt.
 - ii. In der Darstellung für das Modul „pherThes“ im 6. Semester wird in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Fußnote „⁷“ angefügt sowie in der Spalte „PL“ nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Angabe „+V“ angefügt.
 - b. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 5 Satz 3 wird nach dem Wort „zusätzliche“ der Klammerzusatz „(mit bestanden oder nicht bestanden zu bewertende)“ eingefügt.
 - bb. Nach Nummer 6 werden folgende neuen Nummern 7 und 8 angefügt:

⁷ Die Bachelorarbeit setzt sich zusammen aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung und einer unbenoteten Präsentation (zusammengesetzte Prüfung).

⁸ Hat eine Studierende oder ein Studierender das Modul geopEGPH oder das Modul phys-203 erfolgreich abgeschlossen, so ersetzt dieses Modul das Modul phys-201 in seiner Funktion als eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung physPdE403-01a und physPdE503-01a.“
 - cc. Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Zeile angefügt:

„* In dem Modul werden Prüfungsvorleistungen gemäß § 6 Fachprüfungsordnung Physik 2017 verlangt.“.
9. Die Anlage 2 „2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik““ wird wie folgt geändert:
- a. Im Studienverlaufsplan wird in der Darstellung für die Master Thesis im 4. Semester in der Spalte „PL“ vor dem Buchstaben „V“ die Angabe „Master-Thesis +“ eingefügt.
 - b. Den Anmerkungen wird folgender Nummer 8 angefügt:

„(8) Die Masterarbeit setzt sich zusammen aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung und einer unbenoteten Präsentation (zusammengesetzte Prüfung).“
10. Die Anlage 3 „3. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography““ wird wie folgt geändert:
- a. In den Anmerkungen wird in Nummer 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Wahl des Moduls climAPO ist die Wahl der Module climAPOTHERM-01a und climAPOWIND-01a im Bereich SP ausgeschlossen; bei Wahl des Moduls climAME ist die Wahl der Module climAMESTRAT-01a und climAMETROP-01a im Bereich SP ausgeschlossen und bei Wahl des Moduls climAPC ist die Wahl der Module climAPCFEED-01a und climAPCREGION-01a im Bereich SP ausgeschlossen.“

- b. Die Tabelle „Bereich „Specialization Modules“ Tabelle der M.Sc. Vertiefungsmodule aus dem Bereich Climate Physics“ wird wie folgt geändert:
- aa. In der Darstellung für das Modul „climPOOGCM“ wird in der Spalte „LP“ das Zeichen „#“ gestrichen.
- bb. In der Darstellung für das Modul „climPOMODCIRC“ wird in der Spalte „LP“ das Zeichen „#“ gestrichen.
- cc. In der Darstellung für das Modul „climPOCOAST“ wird in der Spalte „LP“ das Zeichen „#“ gestrichen.
- dd. Es werden folgende Module und Anmerkungen angefügt:

climSCIENCE-01a	Introduction to scientific writing	2S#	WP	3	RS#	j	-
climAMESTRAT-01a	Advanced Meteorology: Stratospheric Physics & Dynamics ⁴	2V+1PÜ	WP	5	M	j	-
climAMETROP-01a	Advanced Meteorology: Tropospheric Physics & Dynamics ⁴	2V+1PÜ	WP	5	M	j	-
climAPCFEED-01a	Advanced Physical Climate: Feedbacks in the Climate System ⁵	2V+1PÜ	WP	5	M	j	-
climAPCREGION-01a	Advanced Physical Climate: Regional Climate Variability ⁵	2V+1PÜ	WP	5	M	j	-
climAPOTHERM-01a	Advanced Physical Oceanography: Thermohaline Circulation ⁶	2V+1PÜ	WP	5	M	j	-
climAPOWIND-01a	Advanced Physical Oceanography: Wind-driven Circulation ⁶	2V+1PÜ	WP	5	M	j	-
climPALEO-01a	Modern Aspects in Physical Oceanography VII: Introduction to Paleooceanography/ Paleoclimatology	2V+1S	WP	5	P	j	-

⁴ Bei Wahl dieses Moduls ist die Wahl des Moduls climAME im Bereich CE ausgeschlossen.

⁵ Bei Wahl dieses Moduls ist die Wahl des Moduls climAPC im Bereich CE ausgeschlossen.

⁶ Bei Wahl dieses Moduls ist die Wahl des Moduls climAPO im Bereich CE ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2020

Prof. Dr. Frank Kempken
 Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel